

Datum: 22.02.2018

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**

PLAN-HAI-31-1

**Mitzeichnung Empfehlungen zur öffentlichen Ladeinfrastruktur und zur Errichtung von
Elektroparkplätzen in Parkhäusern im Rahmen des IHFEM - 14-20 / V 10731****I. An das Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-UVO 22
(per Dienstpost sowie muenchen.de, rl-rb-sb.rgu@muenchen.de)**

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt nachfolgenden Textbaustein mit Erstaunen zu Kenntnis. Er ist inhaltlich voll umfassend zutreffend, jedoch wird davon abweichend gehandelt.

„Nach Stadtratsbeschluss vom 20.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02722) zum „Integrierten Handlungsprogramm zur Förderung der Elektromobilität in München (IHFEM 2015)“ ist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit der räumlichen Standortplanung der Ladeinfrastruktur entsprechend den Zielen der Verkehrsentwicklungsplanung federführend beauftragt.“

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung (HA I/3) zeichnet im Weiteren die Vorlage unter Änderung der nachfolgenden Positionen mit.

S. 2/3: „Bei der Planung der Infrastruktur für Elektromobilität im Stadtgebiet sind grundsätzlich die Ziele der Verminderung des KFZ-Verkehrs, der Verlagerung auf umweltgerechte Verkehrsmittel und der Verbesserung der Verkehrsbedingungen für den Wirtschaftsverkehr zu beachten. Ist der (private) KFZ-Verkehr nicht verminder- oder verlagerbar, so soll er möglichst stadtverträglich, z. B. mit Hilfe elektrischer Antriebe, abgewickelt werden. Nutzung (Nachfrage) und Steuerung (möglichst kurze Fahrten zum Laden von Elektrofahrzeugen für AnwohnerInnen und Anwohner; Vermeidung von Suchverkehr nach geeigneten Lademöglichkeiten; Vermeidung von zusätzlichen Fahrten zum Laden in die Stadt) sind zentrale Kriterien der Standortauswahl.

Bei der Auswahl eines Standortes für Ladeinfrastruktur wird geprüft, ob und wie in den Parkraummanagementgebieten innerhalb des Mittleren Ringes Stellplätze im öffentlichen Straßenraum für E-Carsharing, für AnwohnerInnen und Anwohner bzw. ortsansässige Gewerbetreibende mit Lademöglichkeiten ausgestattet werden können, ohne gebietsfremden „Ladeverkehr“ in den Parkraummanagementgebieten und generell zusätzlichen motorisierten Individualverkehr zu erzeugen. Der Bedarf an Ladeinfrastruktur für E-Taxis, E-Carsharing und E-Lieferfahrzeuge sowie die Standorte konzipierter Mobilitätsstationen im Stadtgebiet und weitere Verknüpfungspunkte zu ÖV-Halten, wie P+R Standorte, sind bei der Erstellung eines Ladeinfrastruktur-Standortkonzepts zu berücksichtigen.“

ist zu ändern in:

„Bei der Planung von Verkehrsinfrastruktur sind die verkehrsplanerischen Ziele: Verkehr vermeiden, Verkehr verlagern und Verkehr verträglich abwickeln, zu berücksichtigen. Ist der KFZ-Verkehr nicht verminder- oder verlagerbar, so soll er möglichst stadtverträglich, z. B. mit Hilfe elektrischer Antriebe, abgewickelt werden. Die Errichtung von Ladeinfrastruktur auf öffentlichem Grund soll den Wandel hin zu einem höheren Anteil an elektrisch angetriebenen Fahrzeugen unterstützen. Hierfür werden bei der strategischen Planung im Referat für Stadtplanung und Bauordnung eine Vielzahl an Kriterien berücksichtigt. Hierzu zählen u.a. die Bevölkerungsdichte sowie die zu erwartenden Ladebedarfe. Ziel ist es, eine möglichst flächendeckende öffentliche Ladeinfrastruktur zu errichten. Deswegen werden bis 2019 insgesamt rund 500 öffentliche Ladesäulen auf städtischem Grund errichtet.“

S. 3: Es sind die Ladesäulen Johann-Glanze-Straße 24 (SB 07) sowie Liebigstraße 7+9 (SB 01) mit aufzunehmen.

Ergänzung auf S. 5, am Ende des 1. Absatzes: „Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und das Kreisverwaltungsreferat bereiten für die Verortung von Mobilitätsstationen aktuell einen Beschlussentwurf für Sharing-Angebote vor.“

S. 5, 2. Absatz: „Bis Ende 2020 werden unter Federführung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung an bis zu fünf ausgewählten Standorten zusätzliche E-Mobilitätsstationen im öffentlichen Straßenraum errichtet um individuelle, elektrische Mobilität mit einem Kfz zu ermöglichen.“

ist zu ändern in:

„Bis Ende 2020 werden unter Federführung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung an weiteren Standorten zusätzliche E-Mobilitätsstationen im öffentlichen Straßenraum errichtet um das Angebot an gemeinsam genutzten Verkehrsmitteln z.B. mit Leihrädern und Carsharing zu erweitern.“

S. 5, 3. Absatz, letzter Satz: „Eine E-Mobilitätsstation ermöglicht lokal eine bedarfsgerechte und allgemein zugängliche automobiler Mobilität.“

ist zu ändern in:

„Eine E-Mobilitätsstation ermöglicht lokal eine bedarfsgerechte und allgemein zugängliche Mobilität ohne die Notwendigkeit eines Kfz-Besitzes.“

Durch oben aufgeführte Änderungen ergeben sich z. T. Änderungen im Antrag der Referentin, welche ebenfalls entsprechend anzupassen sind.

Mit freundlichen Grüßen

